



Nationales Recht: Prozesskostenhilfegesetz

Das [Gesetz Nr. 327/2005](#)  (328 Kb)  über die Gewährung von Prozesskostenhilfe, mit dem in der Slowakischen Republik die Prozesskostenhilfe-Richtlinie umgesetzt wurde, ist seit 1. Januar 2006 in Kraft.

Artikel 14 Absatz 2, erster Spiegelstrich – Name und Anschrift der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Der Antrag ist bei dem Büro des Prozesskostenhilfezentrums (*Centrum právnej pomoci*) einzureichen oder einzusenden, das für den Ort zuständig ist, an dem sich der Antragsteller gewöhnlich oder vorübergehend aufhält.

Artikel 14 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich – räumlicher Zuständigkeitsbereich der zuständigen Empfangsbehörden oder Übermittlungsbehörden

Räumlicher Zuständigkeitsbereich des Prozesskostenhilfezentrums: Slowakische Republik

Artikel 14 Absatz 2, dritter Spiegelstrich – verfügbare Kommunikationsmittel zum Empfang der Anträge

Kommunikationsmittel:

persönliche Einreichung des Antrags bei einem der Büros des Zentrums

Übermittlung des Antrags an die Anschrift eines der Büros des Zentrums über einen Postbetreiber

Artikel 14 Absatz 2, vierter Spiegelstrich – Sprachen, in denen der Antrag ausgefüllt werden kann

Sprachen, in denen der Antrag gestellt werden kann: Slowakisch

Letzte Aktualisierung: 07/11/2018

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.